

Kommunale Dokumente Wirtschaftlichkeit

➤ **Stadt Stockach –**

aus Dokument: **Beschlussvorlage Gemeinderat 11.11.2015**

„Der Investitionsanteil der SWS beträgt rund 1,55 Mio. €. Dies ergibt sich aus 500.000 Eigenkapital sowie 1,05 Mio. € Fremdkapital, welches von der neuen Gesellschaft aufgenommen wird.“

„Voraussetzung für die Beteiligung ist eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Investition. Entscheidend hierfür ist die Windhöffigkeit des Standorts. Um eine gesicherte Einschätzung zu erhalten, wurden auf Grundlage der einjährigen Windmessung von zwei Unternehmen Windgutachten erstellt. Nach Auswertung der Windmessungen liegt die mittlere Windgeschwindigkeit bei +/- 6 m/s.

Die Grenzwerte an Immissionsorten werden überall eingehalten. Grenzwerte der Schattenemissionen werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf einer Ertragsprognose P 62,5. Dies bedeutet, dass die ermittelte Ertragsprognose mit einer Wahrscheinlichkeit von 62,5 % erreicht oder überschritten wird. Gleichwohl besteht ein Risiko, dass die ermittelte Ertragsprognose mit einer Wahrscheinlichkeit von 37,5 % nicht erreicht wird.

Bei Zugrundelegung eines höheren P-Wertes (zum Beispiel P 75) würde sich der Ertrag- und damit die Renditeprognose verringern, dafür mit höherer Sicherheit erreicht werden.

Die aktualisierte Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Basis P 62,5 geht von folgenden Ergebnissen aus:

Gesamtkapitalrendite: rund 3 %

Eigenkapitalrendite: rund 6 %

Grundsätzlich besteht die Problematik bezüglich künftiger Erträge aus Windkraftanlagen und damit der Wirtschaftlichkeit, resultierend aus § 24 EEG, welcher die Verringerung der Förderung bei negativen Strompreisen regelt. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen ab 3 MW installierter Leistung, welche nach dem 01.01.2016 in Betrieb gehen (beides ist beim Projekt Verenafohren gegeben) keine Einspeisevergütung erhalten, wenn an der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negative Strompreise gehandelt werden.

Grundsätzliche Einschätzung der Auswirkung gemäß § 24 EEG:

- Auf kurzfristige Sicht ist eher selten mit negativen Preisen zu rechnen.
- Erst auf lange Sicht ist durch enormen Zubau mit ausfallender Einspeisevergütung zu rechnen.
- Zur Vermeidung des Erlösverlustes ist eine Beeinflussung des Marktes durch strategisches Abschalten der Anlagen denkbar. So könnte der Strompreis durch Abschalten weniger Anlagen bzw. in der sechsten Stunde an der Börse zur Unterbrechung der sechs Stundenfrist führen.
- Aufgrund eines zunehmenden Anteils fluktuierender erneuerbarer Energien ist eine Flexibilisierung des Marktes notwendig (Speicher, Lastmanagement, Power-to-heat, E-Mobilität, flexiblere Fahrweise regelbarer Kraftwerke).
- Aktuell regt sich erheblicher Widerstand in der Branche und den Verbänden. Es wird eine Gesetzesänderung zur Entschärfung des Risikos erwartet.

Bei der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde für die Auswirkung des § 24 EEG aufgrund des sehr schwer abzuschätzenden Risikos kein Abschlag vorgenommen.“

➤ **Gemeinde Steißlingen**

http://www.steisslingen.de/verwaltung/ratsnachrichten/bericht-aus-der-sitzung-des-gemeinderates-am-20-07-2015-id_98/

aus Dokument:

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 20.07.2015

• **Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeindewerke Steißlingen an einer Windkraft-Gesellschaft**

„Die zugrundgelegte Ertragskalkulation wurde von drei Unternehmen, die sich ebenfalls beteiligen werden, unabhängig voneinander geprüft und mit rd. 4 – 7 % Rendite als auskömmlich festgestellt.“

➤ **Stadt Singen**

aus Dokument: **Vorlage - 2015/189**

Betreff: Beteiligung an der Hegauwind GmbH & Co. KG - **Verenafohren** und der Hegauwind Verwaltungs GmbH

„Die Investition beträgt bezogen auf den langfristigen Durchschnitt ein Zehntel des Investitionsvolumens der Stadtwerke **und wird sich gemäß der auf zwei Windgutachten beruhenden Wirtschaftlichkeitsrechnung auf eine Eigenkapitalrendite von voraussichtlich 6,8 % rentieren.**“

„**Voraussetzung für die Beteiligung ist eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Investition.** Entscheidend hierfür ist die Windhöffigkeit des Standorts. Um eine gesicherte Einschätzung zu erhalten, wurden auf der Grundlage der einjährigen Windmessung von zwei Unternehmen Windgutachten erstellt.“

➤ **Stadt Radolfzell**

<http://www.radolfzell.de/eu/Buerger-Stadt/Kommunalpolitik/Buergerinfo-Gemeinderat/Textrecherche/page15804.htm>

http://www.radolfzell.sitzung-online.de/bi/_tmp/tmp/45081036423590065/423590065/00019933/33.pdf

Betreff: Stadtwerke Radolfzell GmbH: Beteiligung an einer Gesellschaft für den Bau von Windenergieanlagen mit Sitz im Landkreis Konstanz

Wesentlicher Inhalt:

„Das von den Stadtwerken Radolfzell GmbH einzubringende Eigenkapital dient der Projektfinanzierung von Windparks, die in Einzelfallentscheidungen eine angemessene Wirtschaftlichkeit von 5% Zinsen auf das eingesetzte Eigenkapital nach Abzug von Ertragsteuern erwarten lassen.“

Anlage 1 – Sachstand „IG Hegauwind“

„Wirtschaftlichkeit wurde einem Stresstest unterzogen“

„Zweites Windgutachten für Kreditinstitute ist beauftragt“

Anlage PWC / Thüga Energie

„Mit den geänderten Prämissen ergibt sich eine EK-Rendite nach Steuern zwischen rd. 4,6 % und rd. 5,0 %“

➤ **Stadt Tuttlingen**

http://www.tuttlingen.sitzung-online.de/bi/_tmp/tmp/45081036427701911/427701911/00051626/26.pdf

Sitzungsvorlage Nr. 153/2015

Beteiligung der Stadtwerke Tuttlingen GmbH an der Hegauwind Verwaltungs GmbH und der Hegauwind GmbH & Co. KG – Verenafohren

„Hierdurch ergibt sich eine rechnerische Gesamtkapitalrendite von voraussichtlich 3,6% und eine rechnerische Eigenkapitalrendite von voraussichtlich 6,8%.“